



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Liegenschaften
Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 52 10
liegenschaften@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

9. Juli 2019



Neuverpachtung auf Frühling 2021

"Imbiss am Pfäffikersee"

Pfäffikon ZH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Lage und Umgebung	4
3. Vertragsbestimmungen.....	5
4. Vertragsende	6
5. Bewerbung und Abwicklung	7
6. Eingabefrist für Offerten	8
7. BEWERBUNGSFORMULAR IMBISS (PROJEKTNAME).....	9

1. Einleitung

Der Souverän hat an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 das Projekt Kiosk/Bistro am See bewilligt und den Wunsch nach einer Veränderung der aktuellen Situation am Seequai angezeigt. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2017 wurde der Gemeindeversammlungsbeschluss aufgehoben und als ungültig erklärt.

Der Gemeinderat wollte ursprünglich die Planung weiterverfolgen. An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 folgten die Stimmberechtigten jedoch dem an der Versammlung gestellten Antrag und strichen aus finanziellen Gründen den für die weitere Projektierung notwendigen Budgetposten aus der Investitionsrechnung. Der Gemeinderat hat daraufhin am 12. März 2019 entschieden, eine Teilfläche auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Kat.-Nr. 12504) zur Pacht neu auszuschreiben. Der Gemeinderat möchte weiterhin dem Wunsch der Bevölkerung entsprechen und am Pfäffikersee eine Verpflegung ermöglichen. Mit einer längeren Verbindlichkeit, soll sich ein optimiertes Angebot etablieren.

Die vorliegende Ausschreibung über die Neuverpachtung „Imbiss am Pfäffikersee“ ist ab Donnerstag, 18. Juli 2019, auf der Homepage der Gemeinde Pfäffikon zum Download aufgeschaltet. Nach telefonischer Terminvereinbarung können die Ausschreibungsunterlagen in physischer Form bei der Liegenschaftenverwaltung, Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon, bezogen werden.



2. Lage und Umgebung

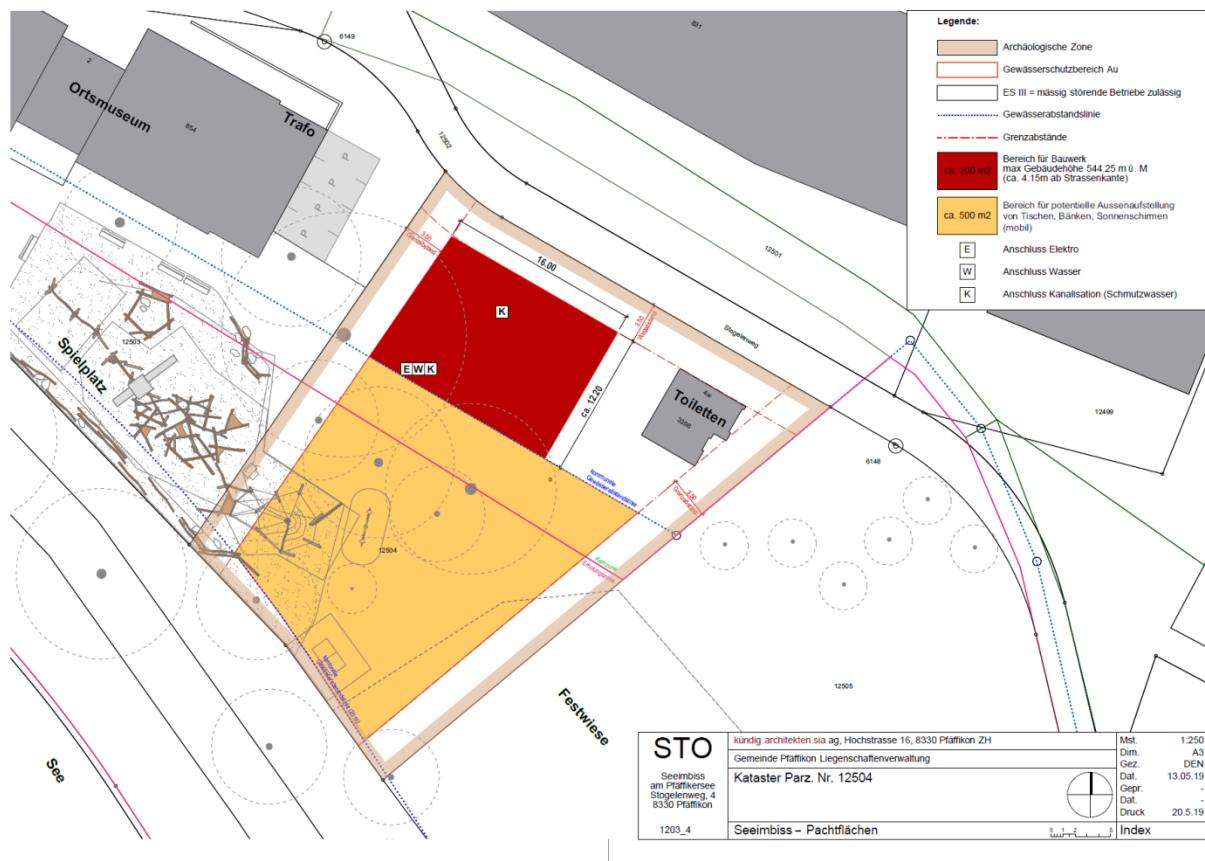
2.1. Ausführungsplanung

In Anlehnung an den Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit (Protokoll der Baubehörde vom 17. September 2018) stehen für ein Betriebsobjekt auf der gemeindeeigenen Parzelle, Kat. Nr. 12504, ca. 200 m² zur Verfügung (siehe auf dem Situationsplan die rot eingefärbte Fläche). Der potenzielle Bauperimeter befindet sich in der Kernzone und grenzt nach Süden an die Erholungszone. Die Art des Objektes (z. B. Imbisswagen, Chalet, usw.) und dessen Materialisierung steht dem Pächter, unter Berücksichtigung der Bauvorschriften, der gesetzlich geforderten Auflagen/Normen und dem Einvernehmen mit der Gemeinde Pfäffikon, frei.

Die Parzelle ist in baurechtlicher Hinsicht über den Stogelenweg (allgemeines Fahrverbot) erschlossen. Elektro-, Wasser- und Schmutzwasseranschlüsse sind vorhanden und ebenfalls im nachfolgenden Planausschnitt abgebildet. Die in östlicher Richtung angrenzende öffentliche Toilettenanlage kann mitgenutzt werden.

Die ca. 500 m² grosse Fläche (auf dem Plan gelb eingefärbt) dient als potenzielles Areal zur Nutzung des Aussenbereichs. Tische, Bänke und Sonnenschirme müssen hier jedoch mobil bleiben. Den bestehenden Bäumen ist Sorge zu tragen. Der südwestlich gelegene Spielplatz ragt teilweise in den gelb eingefärbten Perimeter und unterbindet somit eine komplette Ausschöpfung.

Beim westlich gelegenen Ortsmuseum stehen der Pächterschaft während den ordentlichen Betriebszeiten (kein Nachtparkieren) ein bis zwei Parkplätze zur Verfügung.



2.2. Öffnungszeiten

Als wichtige Rahmenbedingung hat der Gemeinderat in seinem Antrag an die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 festgehalten, dass er sich ein Ganzjahresbetrieb mit regelmässigen Öffnungszeiten (unabhängig von der Witterung) vorstellt. Nur so sei sichergestellt, dass der Betrieb auch der Pfäffiker Bevölkerung dienen wird.

Der Betrieb im Freien ist bis 22.00 Uhr möglich. Die Schliessungsstunde für den gesamten Betrieb ist auf 24.00 Uhr festgesetzt. Die für den Betrieb verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass Lärmimmissionen und Nachtruhestörungen vermieden werden (gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon).

2.3. Gastronomiekonzept und Nutzung

Von der Pächterschaft erwartet die Gemeinde Pfäffikon ein durchdachtes Gastronomiekonzept, das sich durch eine gepflegte Auswahl mit einfachen und frischen, den Jahreszeiten angepassten, Produkten auszeichnet. Warme und kalte Speisen, Snacks sowie Getränke und ein Kioskangebot sollen auf die unterschiedlichsten Zielgruppen mit ihren vielfältigen Bedürfnissen abgestimmt sein. Das Gastronomiekonzept soll sich bei der Bevölkerung rasch etablieren, zu einem Treffpunkt am Seequai entwickeln und bewähren.

Das Betriebskonzept kann eine Mischform von servierten Snacks und Getränken sein, sei dies zum Konsum vor Ort oder zum Mitnehmen. Das Abendangebot soll den verschiedensten Ansprüchen genügen und sich durch eine hohe Qualität auszeichnen. Während den Sommermonaten ist allenfalls auch eine Glace- oder Frischsaftstation im Aussenbereich zu prüfen.

2.4. Weitere Nutzungen

Je nach Spezialveranstaltung am Seequai kann das Bistro/Seeimbiss ihren eigentlichen Verwendungszweck hinsichtlich F&B-Angebot dem stattfindenden Anlass anpassen.

2.5. Anlässe am Seequai

Für Immissionen und Störungen im Zusammenhang mit den am Seequai durchgeführten Anlässen (z.B. Forellenfest) können seitens der Pächterschaft gegenüber der Verpächterin keine Ertragsausfallentschädigungen geltend gemacht werden.

3. Vertragsbestimmungen

Der Vertrag mit dem Pächter soll auf das eingereichte Betriebskonzept abgestimmt werden. Das Ziel ist, der Pächterschaft:

- die notwendigen Freiräume bezüglich Betriebsführung und Angebot zu belassen
- die Aussen- und Innenraumgestaltung sowie die dekorative Ausstattung im Einvernehmen mit der Gemeinde Pfäffikon zu ermöglichen

Ein entsprechender Musterpachtvertrag liegt diesen Ausschreibungsunterlagen bei.

3.1. Pachtbeginn / Betriebsaufnahme

Der Pachtbeginn ist per 1. März 2021 angezeigt. Für die Betriebsaufnahme sind alle kommunalen und kantonalen Bewilligungen erforderlich.

3.2. Vertragsdauer

Fester Vertrag auf 5 Jahre mit einer Option zur Verlängerung des Vertrages.

4. Vertragsende

Sämtliche ober- und unterirdischen Bauteile und Anlagen sind per Ablauf des Pachtvertrags zu Lasten der Pächterschaft zurückzubauen. Das gesamte Grundstück (Kat.-Nr. 12504) muss nach Vertragsablauf in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut und der Verpächterin anlässlich einer Übergabe sauber und ordentlich zurückgegeben werden.

Die von der Pächterschaft zu tätigen Investitionen (Bewilligungs-, Anschluss-, Erstellungs- und Rückbaukosten) sind im Angebot zu berücksichtigen (allenfalls innerhalb der vereinbarten festen bzw. effektiven Vertragsdauer zu amortisieren).

4.1. Kleiner Unterhalt/Laufende Kosten

Die gesamten Reparatur-/Unterhalts-/Betriebs- und Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Energie, Entsorgung etc.) gehen zulasten der Pächterschaft.

4.2. Pachtzins

Der Gemeinde Pfäffikon ist im Voraus ein monatlicher Mindestpachtzins über CHF 1'250.00 zu entrichten. Die erste Zahlung hat spätestens per 28. Februar 2021 zu erfolgen.

In Ergänzung des pauschalen Mindestpachtzinses kann sich die Gemeinde Pfäffikon als Pachtzins auch ein Angebot auf Basis eines prozentualen Umsatzanteils vorstellen (Verhandlungssache; Teil der Offerte abgestimmt auf Variantenwahl).

4.3. Kaution

Als Sicherstellung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hinterlegt die Pächterschaft einen Viertel des jährlichen Mindestpachtzinses auf ein verzinsliches Mieterkautionsparkonto bei der Clientis Bezirksparkasse gemäss den Bestimmungen von Art. 257e des Obligationenrechts.

4.4. Vorbehalt

Genehmigung des Projekts, der Ausgaben sowie des Pachtvertrages durch die zuständigen Instanzen.

5. Bewerbung und Abwicklung

Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Die Gemeinde Pfäffikon erwartet von den Interessentinnen und Interessenten ein schriftlich abgefasstes und unterzeichnetes Angebot, das Auskunft gibt über:

- Beruflicher Werdegang / Erfahrungen / Referenzen
- Beschreibung und Visualisierung des Betriebsobjektes (inkl. Vermessung und Materialisierung)
- Beschreibung des vorgesehenen Betriebskonzepts und des gastronomischen Angebots inkl. grober Preisgestaltung (Preisspanne sowie vorgesehener Produktionsmethode)
- Umsatzerwartung über die ersten 5 Betriebsjahre
- Pachtzinsofferte
 - Mindestpacht zuzüglich Nebenkosten
 - Umsatzpachtzins in % des Nettoumsatzes
- Beschreibung und Umfang der möglichen eigenen Investitionen sowie der Finanzierung/Finanzierungsmittel
- Businessplan mit Schwerpunktaussagen zu:
 - Geschäftsidee, Ausrichtung
 - Konkurrenten im Markt
 - Marketingaktivitäten und Akquisition der Kundensegmente
- Konzept zur Abfallverminderung und -entsorgung sowie zur Prävention gegen Littering

Das beiliegende Bewerbungsformular ist der schriftlichen Bewerbung ebenfalls beizulegen.

Nach Angebotseingang und deren Sichtung werden die für einen Zuschlag in Frage kommenden Bewerber von der Liegenschaftenverwaltung zu einem Austausch eingeladen, um ihre Projektidee zu präsentieren. Der Austausch soll beiden Parteien die Möglichkeiten bieten, um sich kennenzulernen und allfällige Fragen klären zu können.

Die Gemeinde Pfäffikon ist bestrebt, dass im Dezember 2019 ein Entscheid gefällt und der Zuschlag an die Pächterschaft erteilt werden kann. Damit die Öffentlichkeit über den Vergabeentscheid informiert werden kann, sollte im Januar/Februar 2020 der Pachtvertrag geschlossen sein.

Weitere Auskünfte

Gemeinde Pfäffikon ZH
Liegenschaftenverwaltung
Hochstrasse 65
8330 Pfäffikon ZH
liegenschaftenverwaltung@pfaeffikon.ch
Tel. 044 952 52 10

6. Eingabefrist für Angebote

Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig (inkl. Beilagen) in physischer Form bis am 30. September 2019 um 16.00 Uhr bei der Liegenschaftenverwaltung (Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon) eingegangen sein (Eingabeort und nicht Poststempel massgebend). Nachträglich eingereichte Angebote können im Sinne einer Gleichbehandlung nicht berücksichtigt werden.

Haftungsausschluss

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren im Rahmen des öffentlichen Rechts mit standardisierten Formalitäten und entsprechenden Rechtsmitteln.

Die Gemeinde Pfäffikon wird versucht sein, aus den eingegangenen Angeboten das - nach ihrem Ermessen - überzeugendste Konzept zu berücksichtigen. Über die Gründe für den Zuschlag wird keine Korrespondenz geführt. Die definitive Vertragsgestaltung sowie die entsprechende Zustimmung der kommunalen Genehmigungsinstanzen bleiben vorbehalten.

Die offerierenden Bewerber tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Angebot selbst. Umtriebs-, Provisions- oder Goodwillzahlungen sind ausgeschlossen.

7. BEWERBUNGSFORMULAR IMBISS AM PFÄFFIKERSEE (PROJEKTNAME)

(Namensgebung kann von der Mieterschaft mitbestimmt werden)

Personalien

Namen / Vorname / Firma

Adresse

Telefon / Mobile / E-Mail

Beruflicher Werdegang / Lebenslauf (ist separat beizulegen)

Firmenportrait

Gegenwärtige Tätigkeit

Betriebsobjekt

Objektart

Visualisierung (Skizzen, Pläne sind separat beizulegen)

Namensgebung (z.B. „See-Imbiss“)

Materialisierung

Betriebskonzept /Angebot

Imbiss/Take-away Aussenbereich (kurze Konzeptbeschreibung)

Umweltanalyse (kurze Beschreibung zu geplanten Aktivitäten, Konkurrenten im Markt, etc.)

Konzept zur Abfallverminderung, zur Abfallentsorgung und zur Prävention gegen Littering

Art der Betriebsführung

Selbständig

Geschäftsführung

Gastrokette

Öffnungszeiten

Imbiss (Frühling/Sommer)

Imbiss (Herbst/Winter)

Aussenbereich (Frühling/Sommer)

Aussenbereich (Herbst/Winter)

Betriebsferien

Finanzielles

Investitionen eigene (*Bezeichnung in Fr.*)

Finanzielle Eigenmittel (Fr.)

Businessplan für die ersten 5 bzw. 10 Jahre (ist separat beizulegen)

Erträge

Umsatzbudget über 5 Jahre (in Fr. pro Jahr)

Mindestpachtzins / Jahr

Pachtzins in Prozenten (%) von Umsatz

*Die Angaben werden vertraulich behandelt. Mit dieser Bewerbung ist die Betreuungsauskunft beizulegen.

Sonstiges/Bemerkungen

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:



Liegenschaften
Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 52 10
liegenschaftenverwaltung@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Musterpachtvertrag – Gastronomiebetrieb am Seequai

PACHTVERTRAG - Gastronomiebetrieb -

zwischen

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH
Liegenschaftenverwaltung
Hochstrasse 65, 8330 Pfäffikon ZH

nachfolgend bezeichnet als **Verpächter**

und

nachfolgend bezeichnet als **Pächter**

über

die Teilnutzung des Grundstücks Kat.-Nr. 12504 zur gastronomiebetrieblichen Nutzung / Restaurantsbetrieb.

1. Pachtgegenstand

- 1.1. Die Verpächterin verpachtet dem Pächter Teilflächen vom obgenannten Grundstück gemäss beiliegendem Plan (Beilage 1).
Fläche A mit ca. 200 m² als Bereich für mögliche Bauwerke in der Kernzone
Fläche B mit ca. 500 m² als Bereich für potentielle Aussenaufstellflächen von mobilen Anlageteilen wie z.B. Tische, Bänke, Sonnenschirme in der Erholungszone



- 1.2. Dem Pächter stehen zur Mitbenützung folgende Flächen / Einrichtungen zur Verfügung:
- Strombezugsstelle (Elektro)
 - Wasserbezugsstelle
 - Abwasseranschlussmöglichkeit (Kanalisation)
 - Öffentliche WC-Anlage (Toiletten)
 - Betriebsparkplatz auf Nachbargrundstück (Kat.-Nr. 12503)

2. Pachtzweck

Der Pächter darf auf dem Pachtperimeter nur einen Gastronomiebetrieb betreiben. Eine Änderung des Pachtzweckes ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

3. Pachtbeginn und -dauer

- 3.1. Der Pächter tritt die Pacht per 1. März 2021 an.
- 3.2. Der Pachtvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende Februar gekündigt werden, frühestens jedoch per 28. Februar 2026.
- 3.3. Optionen anwendbar nicht anwendbar (Zutreffendes ankreuzen!)
Nach Ablauf der Mindestpachtzeit gemäss Ziffer 3.2 steht dem Pächter ein zweimaliges Optionsrecht auf Verlängerung der Mindestvertragsdauer um jeweils ___ Jahre zu. Der Pächter übt diese Optionen durch einseitige schriftliche Erklärung an den Verpächter aus, welche dem Verpächter mindestens ___ Monate vor Ablauf der Mindestdauer durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss.
- 3.4. Die Kündigung des Pachtvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

4. Pachtzins

- 4.1. Umsatzpacht anwendbar nicht anwendbar (Zutreffendes ankreuzen!)
- 4.1.1 Der Pachtzins richtet sich nach dem Umsatz.
- 4.1.2 Der Pächter hat aufgrund des monatlichen Bruttoumsatzes im Pachtobjekt (sämtliche Einnahmen) folgende Pachtzinse zu entrichten:
___% bis zum Umsatz von CHF _____ (Grundumsatz)
___% auf dem Betrag, welcher den Grundumsatz übersteigt.
- 4.1.3 Der Pächter ist verpflichtet eine Buchhaltung zu führen und den jährlichen Geschäftsabschluss dem Verpächter unaufgefordert und unter Beilage der notwendigen Belege zuzustellen.
- 4.1.4 Der Verpächter (resp. eine von ihm beauftragte Person) ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet Einsicht in die Geschäftsbücher des Pächters zu nehmen. Der Pächter hat die notwendigen Belege aufzubewahren.
- 4.2. Staffelung anwendbar nicht anwendbar (Zutreffendes ankreuzen!)
Für das 1. Pachtjahr: netto CHF _____ pro Monat;
für das 2. Pachtjahr: netto CHF _____ pro Monat;
für das 3. Pachtjahr: netto CHF _____ pro Monat;
für das 4. Pachtjahr: netto CHF _____ pro Monat;
für das 5. Pachtjahr: netto CHF _____ pro Monat;
- 4.3. Gleichbleibender Pachtzins (anwendbar sofern, weder Umsatzpacht noch Staffelung vereinbart wurden)
Der Pachtzins beträgt pro Monat netto CHF _____

- 4.5. Die Bruttopacht (Nettopachtzins gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 ist jeweils per 1. des jeweiligen Monats zum Voraus fällig und hat somit zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verpächters gutgeschrieben zu sein. Wurde eine Umsatzpacht gemäss Ziffer 4.1 vereinbart, ist der Pachtzins monatlich innert 10 Tagen nach Monatsende zu entrichten (basierend auf den Umsatzzahlen des Vormonates, welche dem Verpächter mit Zahlung des Mietzinses zu melden sind).
- 4.6. Unterstellt der Verpächter die Einnahmen aus dem Pachtobjekt der Mehrwertsteuer (sog. Optierung) verpflichtet sich der Pächter, den um die aktuelle Mehrwertsteuer (zur Zeit 7,7 %) erhöhten Pachtzins zu bezahlen. Allfällige Änderungen des Mehrwertsteuersatzes berechnen den Verpächter zu einer entsprechenden Pachtzinsanpassung.

5. Übergabe des Pachtobjektes / Pachtinventar / Übernahme von Inventar und Warenvorräten

- 5.1. Das Pachtobjekt wird am _____ übergeben.
- 5.2. Über den Zustand des Pachtobjektes wird ein Antrittsprotokoll verfasst.
- 5.3. Über die zum Pachtobjekt gehörenden Installationen welche im Eigentum des Verpächters stehen, wird ein Pachtinventar erstellt. Dieses bildet integrierenden Bestandteil des Pachtvertrages.
- 5.4. Die nicht zum Mietobjekt gehörenden Gegenstände des Gross- und Kleininventars hat der Pächter käuflich zum Betriebswert vom Vorpächter zu übernehmen, wenn diese betriebsnotwendig und in einwandfreiem Zustand sind sowie der Vorpächter diese verkaufen will. Das Gleiche gilt für die vom Vorpächter angeschafften Warenvorräte, soweit diese nach Qualität und Bedürfnis dem Restaurationsbetrieb entsprechen.
- 5.5. Können sich der Vorpächter und der Pächter über den Betriebswert resp. Betriebsnotwendigkeit oder Zustand der Sachen gemäss Ziffer 5.4 nicht einigen, stellt folgende unabhängige Instanz diese Werte verbindlich fest:

_____ Die Gutachterkosten werden zwischen dem Vorpächter und dem Pächter wettgeschlagen.
- 5.6. Der Verpächter verpflichtet sich, mit dem Nachpächter eine zu Ziffer 5.4 und 5.5 analoge Regelung zu treffen, ansonsten er gegenüber dem Pächter schadenersatzpflichtig wird.

6. Betriebsführung

- 6.1. Der Pächter ist für die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen zur Betreibung eines Gastronomiebetriebes bis zum Pachtbeginn verantwortlich. Bei Missachtung wird er gegenüber dem Verpächter schadenersatzpflichtig.
- 6.2. Der Pächter ist zur persönlichen und korrekten Führung des Betriebes unter dem Namen verpflichtet.
- 6.3. Der Pächter ist verpflichtet, den ordentlichen Unterhalt der Räume, Installationen, Maschinen und Einrichtungsgegenstände zu besorgen. Darunter fallen insbesondere auch die Wartungskosten der zum Gastronomiebetrieb gehörenden Apparate und Installationen sowie der Ersatz von Verbrauchsteilen.
- 6.4. Allfällige sich zeigende Mängel, für deren Behebung der Verpächter zuständig ist, hat der Pächter diesem sofort und schriftlich anzuzeigen. Sind sofortige Massnahmen nötig, so setzt sich der Pächter unverzüglich mit dem Verpächter in Verbindung und ergreift, sofern dies nötig ist und der Verpächter nicht vorgängig kontaktiert werden kann, Massnahmen zur Abwendung des drohenden resp. grösseren Schadens.
- 6.5. Die Öffnungszeiten richten sich nach den von der Gemeinde Pfäffikon ZH vorgegebenen Auflagen/Vorschriften.

7. Bauliche Veränderungen

- 7.1. Der Pächter darf nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verpächters bauliche Änderungen irgendwelcher Art am Pachtobjekt ausführen zu lassen.
- 7.2. Hat der Verpächter den Änderungen nicht vorgängig schriftlich zugestimmt, kann er die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen oder die Veränderung ohne Entschädigung übernehmen.

8. Versicherungen

- 8.1. Der Pächter hat folgende Risiken auf eigene Rechnung zu versichern bzw. in schon bestehende Versicherungsverträge einzutreten:
- Betriebsunfallversicherung für sich und das Personal;
 - Betriebshaftpflichtversicherung;
 - Gebäudehaftpflichtversicherung;
 - Feuer- und Elementarschadenversicherung (GVZ);
 - etc.

9. Unterpacht / Übertragung des Pachtverhältnisses auf Dritte

- 9.1. Die Einsetzung eines Geranten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 9.2. Unterpacht und Übertragung des Pachtverhältnisses auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Dieser kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als solche geltend insbesondere:

10. Beendigung der Pacht / Rückgabe des Pachtobjektes

- 10.1. Auf den Tag der Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter das Pachtobjekt in denselben Zustand wie bei Pachtantritt (sauber und in einwandfreiem Zustand) zurückzugeben. Der Pächter hat auf Verlangen des Verpächters die mit dem Grund und Boden verwachsenen Pflanzen zu entfernen.
- 10.2. Es wird ein Rückgabeprotokoll erstellt.

11. Weitere Bestimmungen

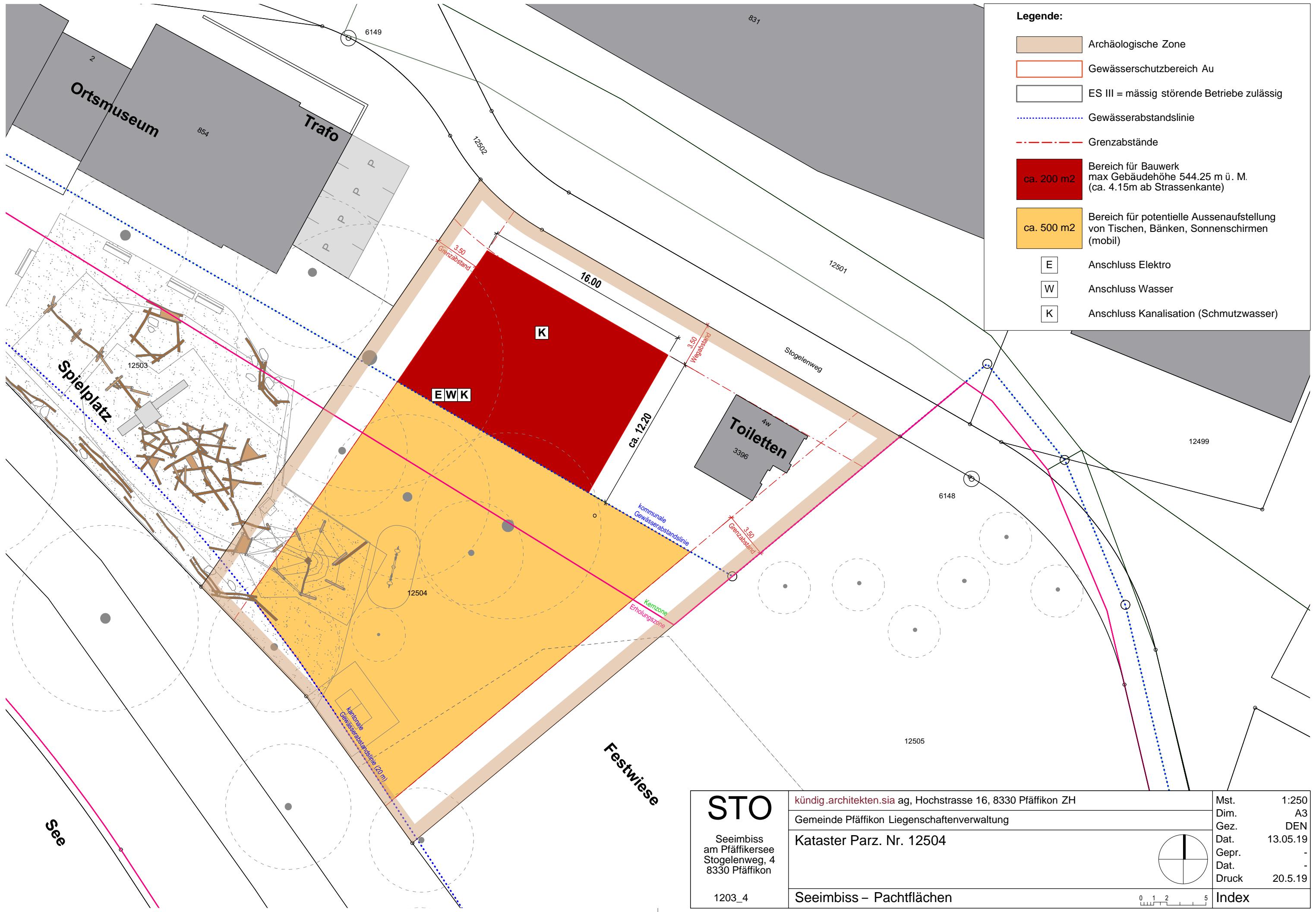
- 11.1. Es gelten die Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde Pfäffikon ZH „Imbiss am Pfäffikersee“ über die Neuverpachtung auf Frühling 2021 vom 9. Juli 2019.
- 11.2. Abänderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages (inkl. Aufhebung dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Abreden.
- 11.3. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.4. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Ort, wo die Pachtsache gelegen ist.
- 11.4. _____

Ort / Datum:

Ort / Datum:

Unterschrift Pächter:

Unterschrift Verpächter:



Legende:

	Archäologische Zone
	Gewässerschutzbereich Au
	ES III = mässig störende Betriebe zulässig
	Gewässerabstandslinie
	Grenzabstände
	Bereich für Bauwerk max Gebäudehöhe 544.25 m ü. M. (ca. 4.15m ab Strassenkante)
	Bereich für potentielle Aussenaufstellung von Tischen, Bänken, Sonnenschirmen (mobil)
	Anschluss Elektro
	Anschluss Wasser
	Anschluss Kanalisation (Schmutzwasser)

STO Seeimbiss am Pfäffikersee Stogelenweg, 4 8330 Pfäffikon 1203_4	kündig.architekten.sia ag, Hochstrasse 16, 8330 Pfäffikon ZH	Mst.	1:250
	Gemeinde Pfäffikon Liegenschaftenverwaltung	Dim.	A3
	Kataster Parz. Nr. 12504	Gez.	DEN
Seeimbiss – Pachtflächen		Dat.	13.05.19
		Gepr.	-
		Dat.	-
		Druck	20.5.19
		Index	